

Nachhaltigkeitspolitik

Gültig ab 1. Januar 2016

 **Pensionskasse SBB**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen und Sprachregelung	3
Präambel	4
Grundlagen	5
Art. 1 Ziel und Zweck der Politik.....	5
Art. 2 Definition Nachhaltigkeit PK SBB	5
Art. 3 Schweizerische rechtliche Anforderungen	6
Art. 4 UN Global Compact.....	6
Umsetzung	7
Art. 5 Geltungsbereich	7
Art. 6 Überwachung.....	7
Art. 7 Einflussnahme	7
Art. 8 Ausschluss.....	8
Art. 9 Verantwortung	8
Art. 10 Transparenz und Berichtswesen	8
Schlussbestimmungen	9
Art. 11 Inkrafttreten, Änderungen	9

Abkürzungen und Sprachregelung

1. In dieser Politik werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Nachhaltigkeitspolitik	Politik zur Förderung nachhaltigen Wirtschaftens von Unternehmen
PK SBB	Pensionskasse SBB

2. In der vorliegenden Politik sind Personenbezeichnungen, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf beide Geschlechter anwendbar.

3. Auf folgende Dokumente wird in der Nachhaltigkeitspolitik Bezug genommen:

PK SBB	Anlagereglement (2013)
UN Global Compact	United Nations Global Compact (2000)

Präambel

Die Pensionskasse SBB (PK SBB) unterstützt nachhaltiges Wirtschaften der Unternehmen, in denen sie investiert ist. Die Nachhaltigkeitspolitik soll im Interesse der Versicherten dazu beitragen, dass Anlage- und Reputationsrisiken verringert werden. Als Richtschnur dienen in der Schweiz demokratisch legitimierte Grundlagen.

Die PK SBB regelt mit dieser Politik generelle Prinzipien der Nachhaltigkeit, die bei Anlage-Entscheidungen zu erfüllen sind. Die Politik ist damit prinzipienbasiert und beschreibt nicht spezifische Leitlinien, Richtlinien oder Regeln. Diese werden in Zusammenarbeit mit spezialisierten Beratern festgelegt. Die PK SBB trifft ihre Entscheidungen unabhängig und im Interesse Ihrer Versicherten. Die Verabschiedung der Nachhaltigkeitspolitik liegt in der Kompetenz des Stiftungsrats.

Grundlagen

Art. 1 Ziel und Zweck der Politik

1. Die PK SBB ist ein aktiver Repräsentant der Interessen der Versicherten und nimmt ihre treuhänderische Verantwortung gegenüber ihren Versicherten wahr. Die Nachhaltigkeitspolitik dient dazu, Prinzipien zu definieren, um Nachhaltigkeitsanliegen umzusetzen.
2. Die PK SBB hat ihren Versicherten gegenüber primär eine finanzielle Verantwortung, um die Rentenzahlungen nachhaltig zu sichern. Entsprechend will die PK SBB dazu beitragen, dass die Sicherheit und Rentabilität ihrer Anlagen gestärkt wird. Folgende Massnahmen dienen diesen Zielen:
 - a. Wahrnehmung der Aktionärsrechte (vgl. separate Stimmrechtspolitik)
 - b. Überwachung der Anlagen bezüglich potenzieller Verstösse gegen in der Schweiz demokratisch legitimierte Prinzipien
 - c. Dialog mit ausgewählten Unternehmen, um ihre wirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne der Nachhaltigkeit zu beeinflussen
 - d. Ausschluss von Investitionen in Gesellschaften, die gegen Art. 3 und Art. 4 verstossen, falls kaum Aussicht auf Verhaltensänderung besteht
3. Durch die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei der Kapitalanlage können Reputationsrisiken für die PK SBB als Investorin sowie Anlagerisiken bei den betroffenen Unternehmen eingedämmt werden.
4. Die PK SBB unterstützt die Entwicklungen der Unternehmen im Bereich der Corporate Governance sowie des Umwelt- und Sozialverhaltens.

Art. 2 Definition Nachhaltigkeit PK SBB

1. Nachhaltigkeit umfasst für die PK SBB die Aspekte Umwelt, Soziales sowie Corporate Governance. Dabei stützt sie sich als normative Basis auf in der Schweiz demokratisch legitimierte Entscheide, Gesetze, Verträge und internationale Konventionen ab.
2. Die PK SBB unterstützt die 10 Prinzipien des UN Global Compact, die sich mit den Themen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung befassen.
3. Die Politik zur Ausübung der Stimmrechte ist Teil der Nachhaltigkeitspolitik der PK SBB.

Art. 3 Schweizerische rechtliche Anforderungen

1. Die gesetzlichen Vorschriften gemäss BVG und BVV2 sowie die Anlagegrundsätze des Anlagereglements haben Vorrang gegenüber Aspekten der Nachhaltigkeit. Insbesondere darf die Umsetzung nicht zu einer Minderung des marktkonformen Ertrages führen.
2. Von der Schweiz mitgetragene internationale Sanktionen und Abkommen sollen von den Unternehmen eingehalten werden, welchen die PK SBB Kapital zur Verfügung stellt.

Art. 4 UN Global Compact

1. Basis für die Anwendung und Steuerung der Nachhaltigkeitspolitik der PK SBB bilden zunächst die 10 Prinzipien des UN Global Compact, einer strategischen Initiative der UNO, die sich an Unternehmen richtet und diese zur Einhaltung von universell anerkannten Prinzipien auffordert:
 - A. *Schutz der Menschenrechte*
 1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
 2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
 - B. *Einhaltung von Arbeitsnormen*
 3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
 4. Unternehmen sollen alle Formen von Zwangsarbeit bzw. erzwungener Arbeit ausschliessen.
 5. Unternehmen sollen sich für die Abschaffung von Kinderarbeit einsetzen.
 6. Unternehmen sollen sich für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit einsetzen.
 - C. *Schutz der Umwelt*
 7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
 8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um grösseres Umweltbewusstsein zu fördern.
 9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
 - D. *Korruptionsbekämpfung*
 10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschliesslich Erpressung und Bestechung.
2. Schweizerische rechtliche Vorgaben haben Vorrang vor UN Global Compact.

Umsetzung

Art. 5 Geltungsbereich

1. Die Nachhaltigkeitspolitik hat keinen Einfluss auf die Anlagestrategie oder die Zielallokation.
2. Die Nachhaltigkeitspolitik der PK SBB wird auf Aktien und Obligationen von börsenkotierten Unternehmen angewandt.
3. Bei der Umsetzung eines Mandats können Anlagen in einzelne Unternehmen ausgeschlossen werden.
4. Ist die Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik nicht möglich oder mit hohen Kosten verbunden, kann darauf verzichtet werden.

Art. 6 Überwachung

1. Die Überwachung der in den Anlagen der PK SBB vertretenen Unternehmen wird von einem spezialisierten Anbieter dieser Dienstleistung eingekauft.
2. Mit dem ausgewählten Anbieter werden entsprechende Leitlinien und Regeln ausgearbeitet, um dieser Politik adäquat zu folgen.
3. Der ausgewählte Anbieter überwacht die festgelegten Anlagen bezüglich der definierten Nachhaltigkeitskriterien und gibt aufgrund seiner Analysen begründete Empfehlungen ab (Dialog, Ausschluss).
4. Die PK SBB entscheidet auf Basis der Analysen und Empfehlungen selbständig über das weitere Vorgehen (Dialog, Verkauf) bezüglich der betroffenen Anlagen. Dadurch wird der ausgewählte Anbieter kontrolliert und bei Bedarf kann die PK SBB intervenieren.

Art. 7 Einflussnahme

1. Die Grundsätze der Nachhaltigkeitspolitik werden bei der Ausübung der Stimmrechte berücksichtigt.
2. Die PK SBB hält nur unmassgebliche Beteiligungen an Unternehmen. Um Unternehmensleitungen wirksamer beeinflussen zu können, sucht sie zur effizienten Förderung der nachhaltigen Entwicklungen der Unternehmen ein gemeinsames Vorgehen mit anderen Investoren. Über einen noch zu bestimmenden spezialisierten Anbieter soll weltweit ein Dialog mit ausgewählten Unternehmen geführt werden, um die in dieser Politik verankerten Grundsätze zu fördern.

Art. 8 **Ausschluss**

1. Die PK SBB prüft den Ausschluss eines Unternehmens aus ihrem Anlageuniversum, wenn dieses in grober Weise gegen die in dieser Nachhaltigkeitspolitik festgehaltenen Grundsätze verstösst.

Art. 9 **Verantwortung**

1. Die Geschäftsstelle steuert die Zusammenarbeit mit dem spezialisierten externen Anbieter und entscheidet über den Ausschluss von Unternehmen aus dem Anlageuniversum.
2. Die Leitlinien für einen Ausschluss einer Unternehmung werden von der Anlagekommission auf Vorschlag der Geschäftsstelle genehmigt.

Art. 10 **Transparenz und Berichtswesen**

1. Die PK SBB veröffentlicht ihre Nachhaltigkeitspolitik auf der Internet-Seite der PK SBB.
2. Der Rechenschaftsbericht
 - a. führt die Unternehmen auf, mit welchen ein Dialog geführt wird oder die aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen sind.
 - b. erscheint mindestens einmal jährlich.
 - c. wird auf der Internet-Seite der PK SBB veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten, Änderungen

1. Diese Politik und deren spätere Änderungen werden durch den Stiftungsrat erlassen und genehmigt.
2. Die Politik tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2015

Daniel Ruf
Präsident des Stiftungsrats

Markus Jordi
Vizepräsident des Stiftungsrats